

systems und die Anwendung der Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit, gebe, um berechnete Ansprüche der LPG durchzusetzen. Würden außer den nach Ziff. 32 MBO als Disziplinarmaßnahme zulässigen 30 AE weitere abgezogen, so handle es sich um Schadenersatz. Dieser Auffassung stimmten auch A r l l * G l e m n i t z und R e i n w a r t h zu.

Aus Erfahrungen in der LPG „Einheit“ berichtete G l e m n i t z, daß der Abzug von Arbeitseinheiten keineswegs immer die richtige, weil erzieherisch nicht genügend wirksame Methode sei. Sie sei jedoch bequem, weil man nicht den Ursachen der Pflichtverletzung nachzugehen und auch nichts zu deren Überwindung zu tun brauche. In seiner LPG werde es deshalb vermieden, aus disziplinarischen Gründen Arbeitseinheiten abzuziehen. Die Grenze von 30 AE sei lediglich einmal erreicht, aber noch nie überschritten worden; trotzdem gebe es keine Schwierigkeiten in der Arbeitsdisziplin.

Gegenstand der Diskussion war ferner die Frage, ob die Praxis einiger LPGs, bei vorsätzlicher Verletzung genossenschaftlichen Vermögens durch kleine Diebstähle usw. materielle Disziplinarmaßnahmen auszusprechen, zulässig ist. L a t k a hatte dies in NJ 1966 S. 108 (r. Sp.) verneint. R a n k e hielt es dagegen für falsch, daß die LPGs bei solchen kleinen Vergehen stets Anzeige erstatten und ihre Ansprüche im Wege des Schadenersatzes geltend machen müßten. Untersuchungen des Ministeriums der Justiz hätten ergeben, daß zur Überwindung der sog. kleinen Kriminalität nicht immer strafrechtliche Sanktionen notwendig seien, sondern Ordnungsstrafen oder Disziplinarmaßnahmen ausreichten. Die bisherige Praxis der LPGs, in diesen Fällen materielle Disziplinarmaßnahmen anzuwenden, werde daher als richtig angesehen. Eine andere Orientierung würde unter Umständen der künftigen gesetzlichen Regelung der Bekämpfung dieser kleinen Kriminalität widersprechen. Diese Auffassung unterstützten auch A r l t, R e i n w a r t h und G l e m n i t z.

Den Vorschlag, den durch ein ausscheidendes Mitglied verursachten Schaden in der Regel auf das Kalenderjahr zu begrenzen, hielt A r l t für zu absolut. Es seien durchaus Fälle denkbar, in denen durch unzeitgemäßes Ausscheiden eines Mitglieds für die LPG nachteilige Folgen eintreten, die über das laufende Kalenderjahr hinausgehen. Deshalb müsse der tatsächliche Schaden möglichst exakt festgestellt werden, ohne dabei an das Kalenderjahr gebunden zu sein.

G l e m n i t z wandte sich überhaupt gegen einen normierten Schadenersatz. Seiner Auffassung nach sollte auch bei Einbehaltung der Jahresrestauszahlung nach Ziff. 28 MSt III vom nachweisbaren Schaden ausgegangen und dieser mit dem noch auszuzahlenden Betrag verrechnet werden.

Eine lebhafte Diskussion entstand über die Frage, ob die Gerichte Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, mit denen über vermögensrechtliche Ansprüche der LPG bzw. der Mitglieder entschieden wurde, auf ihr statutengemäßes Zustandekommen zu überprüfen haben. Im Beschlüßentwurf wurde das unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts verneint, weil nach Ziff. 55 Abs. 2 MSt I, Ziff. 34 Abs. 2 und 3 MSt II und Ziff. 58 Abs. 2 MSt III die Kreislandwirtschaftsräte Beschlüsse, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder das Statut verstoßen, aufheben können.

Oberrichter Dr. C o h n (Oberstes Gericht) erläuterte seine von dem Beschlüßentwurf abweichende Meinung: Der Entwurf enthalte Vorschläge, die über den Wortlaut des Musterstatutes hinausgehen. Zunächst müsse ein statutengemäß zustande gekommener Beschlüß vorliegen; erst dann könne der Landwirtschaftsrat ihn wegen inhaltlicher Unrichtigkeiten aufheben. Die zur Beschlüßfähigkeit der Mitgliederversammlung erforder-

liche Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder sei Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der LPG. Die Abkehr von der bisherigen Rechtsauffassung würde bedeuten, daß der Kreislandwirtschaftsrat nicht zur Aufhebung eines nicht statutengemäß zustande gekommenen Beschlusses verpflichtet sei, sondern nach Zweckmäßigkeitsgründen entscheiden könne. Die Schwierigkeiten der Praxis, in jedem Fall die Beschlüßfähigkeit der Mitgliederversammlung zu erreichen, könnten nach C o h n s Meinung nur dadurch überwunden werden, daß die LPGs in ihre individuellen Statuten eine von den Musterstatuten abweichende Regelung der Beschlüßfähigkeit aufnehmen.

Gegen C o h n s Darlegungen wandten sich mehrere Diskussionsredner. Präsident Dr. T o e p l i t z wies darauf hin, daß es im Beschlüßentwurf nicht um eine Abweichung vom Wortlaut der Musterstatuten, sondern um deren zulässige Auslegung gehe. Der Ausgangspunkt für C o h n s Überlegungen sei also falsch gewählt. Diese Ansicht unterstützte A r l t mit dem Bemerkung, C o h n s Argumente seien auch in sich widersprüchlich. Gehe man nämlich mit C o h n davon aus, daß die Vorschrift der Musterstatuten über die Beschlüßfähigkeit unabdingbar seien, dann dürfe der Landwirtschaftsrat auch keine individuellen Statuten bestätigen, die in diesem Punkt von den Musterstatuten abweichen.

Dr. G r i e g e r, Richter am Obersten Gericht, hob hervor, daß die einschlägigen Bestimmungen des Musterstatuts auslegungsfähig und unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung auch auslegungsbedürftig seien. Der Beschlüßentwurf gehe zu Recht davon aus, daß das Gericht zunächst prüfen müsse, ob ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Beschlüß der LPG-Mitgliederversammlung vorliegt, ehe es sachlich entscheiden könne. Hätte das Gericht Bedenken, so müsse es das Verfahren aussetzen und den Kreislandwirtschaftsrat ersuchen, darüber zu befinden, ob es bei dem nicht statutengemäß zustande gekommenen Beschlüß verbleiben soll. Werde das bejaht, dann sei dieser Beschlüß Grundlage der gerichtlichen Entscheidung.

Die Bedeutung der im Beschlüßentwurf vorgesehenen Regelung besteht nach Auffassung M ü c k e n b e r g e r s darin, daß Formfragen aus der gerichtlichen Verhandlung verdrängt werden und die Gerichte sich dadurch intensiver mit den Ursachen befassen können, die dem Konfliktfall zugrunde liegen. Die auch nach Ansicht des Landwirtschaftsrates der DDR zulässige Auslegung der Musterstatuten sei keine Einschränkung der genossenschaftlichen Demokratie, keine Herabminderung der Rolle der Mitgliederversammlung. Der Landwirtschaftsrat orientiere die LPGs dahin, Beschlüsse über den Ausschluß von Mitgliedern, über den Zusammenschluß von Genossenschaften, über den Übergang zu einer LPG höheren Typs u. ä. erst dann zu fassen* wenn alle Mitglieder dafür seien. Von diesem Grundgedanken müsse auch die Überprüfung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen durch den Kreislandwirtschaftsrat bestimmt sein. Dessen Entscheidung dürfe nicht von Zweckmäßigkeitsabwägungen getragen sein. Der Landwirtschaftsrat müsse in jedem Überprüfungsfall konkret darlegen, ob die überwiegende Mehrheit der Mitglieder den Beschlüß unterstützt, gleichgültig, ob er in Anwesenheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder gefaßt wurde. Sei das der Fall, dann sei trotz des Formfehlers die innergenossenschaftliche Demokratie nicht verletzt. Im übrigen werde der Landwirtschaftsrat der DDR strikt darauf achten, daß die neue Auslegung nicht dazu benutzt werde, die Mitgliederversammlung zu mißachten.

Auch G l e m n i t z hob hervor, daß die Auslegung nicht zu einem Freibrief für die Vernachlässigung der innergenossenschaftlichen Demokratie werden dürfe.